



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 19.9.2024

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages

zur öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems
BT-Drucksache 20/12805

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung
BT-Drucksache 20/12806

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland (Zustrombegrenzungsgesetz)
BT-Drucksache 20/12804

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den o.g. Gesetzentwürfen und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

I. Allgemeines

Die Gesetzentwürfe dienen einer besseren Steuerung und – das gilt insbesondere für den Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/12804 – auch der dringend erforderlichen Begrenzung der nach wie vor deutlich zu hohen irregulären Migration. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen alle in die richtige Richtung, können aber nur erste Schritte sein.

II. Im Einzelnen

Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805, **Anlage 1**) sieht zum einen erhebliche Verschärfungen im Waffengesetz vor, von denen auch die Waffenbehörden der Landkreise unmittelbar betroffen sein werden. Zum anderen werden das Asyl- und Aufenthaltsrecht verschärft.

a) *Asyl- und Aufenthaltsrecht*

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht sind zahlreiche Verschärfungen vorgesehen. So soll Schutzsuchenden künftig die Schutzanerkennung verweigert bzw. wieder aberkannt werden, wenn sie bestimmte Straftaten begehen (§ 8 AsylG-E). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll künftig bei der Identitätsprüfung auch auf öffentlich zugängliche Daten im Internet zugreifen können (§ 15b AsylG-E). Reisen von anerkannten Schutzsuchenden in ihr Heimatland sollen grundsätzlich zum Verlust des Schutzstatus führen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E). Solche Reisen sind der Ausländerbehörde anzuzeigen, die ihrerseits das BAMF darüber zu informieren hat (§ 47b AufenthG-E). Der Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht soll bußgeldbewehrt sein (§ 98 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG-E). Im Ausweisungsrecht (§ 54 AufenthG-E) soll der Katalog der relevanten Straftaten erweitert werden. Ferner wird ein neuer Ausweisungstatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Straftat unter Verwendung einer Waffe begangen wird (§ 54 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG-E). Schließlich soll durch die Änderungen in § 60 Abs. 8 AufenthG-E soll die Abschiebung von Straftätern erleichtert werden.

Diese Vorschläge sind insgesamt zu begrüßen; sie greifen zum Teil langjährige Forderungen auch des Deutschen Landkreistags auf. Auch zusammen mit der sogleich noch zu erörternden Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen aber nicht ausreichend, um die irreguläre Migration so zu begrenzen, wie das angesichts erschöpfter Aufnahme- und Integrationskapazitäten in den Kommunen erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Landkreistag in Reaktion auf das von der Bundesregierung nach den Ereignissen in Solingen vorgelegte Sicherheitspaket Forderungen für eine Wende in der Migrationspolitik formuliert. Das entsprechende Papier ist hier als **Anlage** beigefügt.

Darin sprechen wir uns für Änderungen im materiellen Flüchtlingsrecht, insbesondere für eine Abschaffung, jedenfalls aber eine grundlegende Reform des subsidiären Schutzstatus sowie für Abschiebungen auch in Länder wie Syrien und Afghanistan aus. Schutzsuchende, für deren Asylverfahren andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig sind, sollten schon an der deutschen Grenze zurückgewiesen werden. Auch deshalb sollten Grenzkontrollen, deren Wirksamkeit sich zuletzt während der Fußball-Europameisterschaft gezeigt hat, konsequent ausgebaut werden. Freiwillige Aufnahmeprogramme sollten gestoppt und der Familiennachzug ausgesetzt werden. Sollten diese Maßnahmen nicht zeitnah zu einer deutlichen Reduzierung der irregulären Migration führen, schlägt das Papier als Option vor, einen befristeten nationalen Aufnahmestopp als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen.

b) *Asylbewerberleistungsgesetz*

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soll die Regelung des § 1 Abs. 4 auf die sog. „Dublin-Fälle“ ausgedehnt und geregelt werden, dass diese keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern nur auf sog. Überbrückungshilfen haben. Erfasst sind Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgewiesen worden, weil nach den Dublin-Regelungen ein anderer Mitgliedstaat der Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Darüber hinaus

muss dieser Mitgliedstaat auch seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt haben. Der bisherige § 1a Abs. 7 AsylbLG soll entfallen.

Der in § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG-E vorgesehene Leistungsausschluss für die aufgeführten Personengruppen ist folgerichtig und geeignet, die Umsetzung und Akzeptanz sowohl des Dublin-Verfahrens als auch der deutschen Rechtslage zu stärken.

Die Gesetzesformulierungen sind allerdings noch widersprüchlich. Während der neue Satz 1 sagt, dass die Betroffenen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, gewährt ihnen der unverändert gebliebene Satz 2 Überbrückungsleistungen. Diese entspricht zwar auch schon dem geltenden Recht, kann aber Anlass zu Missverständnissen sein und sollte angepasst werden.

Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass die Betroffenen SGB XII-berechtigt werden. Nach § 23 Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine Sozialhilfe. Hier könnte klargestellt werden, dass die Betroffenen, obwohl sie nur Empfänger von Überbrückungsleistungen sind, als „Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG“ gelten. Dass sie nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG ausdrücklich keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, könnte dagegen auch so gedeutet werden, dass es sich gerade nicht um Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG handelt.

Zu bedenken ist des Weiteren, dass die Vorgabe von Überbrückungsleistungen für einen deutlich größeren Personenkreis als bislang für die Verwaltung vermehrte und vor allem erschwerte Entscheidungen bedeutet, da die Leistung bestimmt werden muss. Bei Einsatz der Bezahlkarte muss eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Überbrückungsleistungen zeigen zudem, dass sie kaum erfolgreich umgesetzt werden konnten, da die Umstände und Zustände in den eigentlich zuständigen Drittstaaten von der Gerichtsbarkeit als nicht immer zumutbar eingestuft wurden. Im Ergebnis mussten dann die vollen AsylbLG-Leistungen weitergezahlt werden. Wir bitten darum, dies auszuschließen, damit die Regelung nicht ins Leere läuft.

Insgesamt bekräftigen wir unsere Forderung, dass die betroffenen Personen gar nicht erst in die Kommunen verteilt, sondern möglichst in Zentren an den Grenzen oder in den Ländern zentral versorgt werden.

c) Waffen- und Jagdgesetz

Der Entwurf sieht Änderungen sowohl im Erlaubnis- wie im Besitzrecht vor.

- aa) So soll § 4 des Waffengesetz (WaffG) um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Waffenbehörde zur Erforschung des Sachverhalts die persönliche Anwesenheit des Antragstellers anordnen kann. Ferner sollen die Waffenbehörden künftig zur Erforschung des Sachverhalts auch auf allgemein zugängliche Quellen – insbesondere das Internet – zurückgreifen (§ 4 Abs. 6 WaffG-E) können. Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 WaffG sollen verschärft werden. Darüber hinaus sollen die Waffenbehörden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit künftig auch die Bundespolizei und das Zollkriminalamt anfragen, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen (§ 5 Abs. 5 WaffG-E). Daneben soll eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt werden, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre abzufragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG-E), um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller bzw. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Dazu soll auch beitragen, dass die beteiligten Behörden nach § 6a WaffG die Waffenbehörden über im Nachhinein

erlangte relevante Kenntnisse zu unterrichten haben („Nachbericht“). Die Waffenbehörden ihrerseits müssen die Jagdbehörden unterrichten, sollten Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung nicht mehr besitzen. Umgekehrt sollen die Jagdbehörden bei der Waffenbehörde Auskünfte zur Zuverlässigkeit einholen (§§ 6b, 44 Abs. 2 WaffG-E, § 17 JagdG-E).

Diese Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Das gilt für die Erweiterung des Kreises der Regelabfragebehörden sowie nicht zuletzt für die Möglichkeit, in Zukunft für Recherchen auch auf allgemein zugängliche Quellen wie das Internet zurückgreifen zu können. Es ist kaum zu erklären, warum den Behörden bislang der Rückgriff auf solche offenliegenden Informationen verwehrt ist. Erforderlich und hilfreich wären allerdings ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Beweissicherung, etwa von im Internet aufgefundenen Videos.

Nachdrücklich begrüßen wir auch die Regelungen in § 6b WaffG-E und § 17 WaffG-E. Dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit auch im Zusammenhang der Erteilung eines Jagdscheins der Waffenbehörde obliegen soll, ist sachgerecht.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der Gesetzentwurf davon ausgeht, in den kommunalen Waffenbehörden werde kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Diese Auffassung ist schon mit Blick auf die künftig zusätzlich durchzuführenden Regelabfragen bei weiteren Beteiligten unzutreffend. Hier wäre es wichtig, dass von Beginn an die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um den erforderlichen Datenaustausch digital abzuwickeln.

Für besonderen Aufwand wird auch die Umsetzung des § 6b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (Abfrage bei den Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze der letzten zehn Jahre) sorgen. Das gilt vor allem für Betroffene, die öfter umziehen. Zum einen müssen die Waffenbehörden die letzten Wohnsitze ermitteln, zum anderen zu diesen Wohnsitzen die örtlich zuständigen Polizeidienststellen feststellen, um dann nachfolgend die zahlreichen Abfragen zu stellen. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass nach einem Umzug eine erneute Abfrage der dann zuständigen Waffenbehörde bei den betroffenen Polizeidienststellen nicht erforderlich ist, wenn die entsprechenden Informationen in der Waffenakte des Kunden, welche bei Umzug der neu zuständigen Waffenbehörde übermittelt wird, bereits vorhanden sind. Hierdurch werden Doppelabfragen (und damit doppelter Personal- und Zeitaufwand) vermieden und Ressourcen gespart. Durch die Weitergabe der Antworten an die Zuzugsbehörde werden Informationsverluste vermieden.

Im Übrigen weisen wir noch auf folgende Aspekte hin:

- Nach § 42 Abs. 4a Nr. 7 WaffG-E soll ein berechtigtes Interesse auch bei Mitwirken an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bzw. Theateraufführungen vorliegen. Das ist nachvollziehbar. Dazu hat uns aus der Praxis allerdings auch der Hinweis erreicht, dass eine Überprüfung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die verstärkte Nutzung von Mobiltelefonen zum Erstellen von Filmaufnahmen problematisch werden kann.
 - In redaktioneller Hinsicht bedarf § 41 Abs. 1 WaffG-E der Überarbeitung. Für die Aufzählung in Nr. 2 müssten Buchstaben verwendet werden. Ferner müsste angesichts des erweiterten Anwendungsbereichs wohl auch die Überschrift des § 44 WaffG (Übermittlung an und von Meldebehörden) angepasst werden.
- bb) Bei Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, an kriminalitätsbelasteten Orten, im Öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen soll der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder untersagbar sein, um Angriffen mit Messern und Gewalttaten besser vorzubeugen. Zur Überprüfung der

Einhaltung dieser neuen Verbote sollen erweiterte Kontrollbefugnisse ergänzt werden (zu diesem Komplex vgl. §§ 42 WaffG-E ff.)

Novelliert werden soll ferner auch die Vorschriften zum individuellen Waffenbesitz (§ 41 Abs. 1 WaffG-E). Springmesser sollen in die Liste verbotener Waffen nach Anlage 2 aufgenommen werden; insoweit soll es eine einjährige Amnestie geben (§ 58 Abs. 24 WaffG-E).

Auch im Hinblick auf diese Vorschriften ist das Regelungsanliegen des Gesetzgebers nachvollziehbar. Das gilt insbesondere für das Verbot von Springmessern sowie die Einführung eines von der Klingenlänge unabhängigen absoluten Messerverbotes für bestimmte Orte bzw. Veranstaltungen, da auch mit kurzen Klingen schwere Verletzungen verursacht werden können.

Gerade bei Massenveranstaltungen, aber auch im ÖPNV wird der Vollzug der neuen Regelungen die insoweit zuständigen Behörden aber vor schwierige und herausfordernde Aufgaben stellen. Eine Durchsetzung des „Messerverbots“ z. B. bei Volksfesten ist – wenn überhaupt – nur mithilfe von strikten Zugangskontrollen möglich, die mit erheblichen Einschränkungen für alle Beteiligten verbunden sind. Im Übrigen gilt, dass sich auf diese Weise die Sicherheit an bestimmten Brennpunkten zwar möglicherweise erhöhen, aber nicht umfassend garantieren lässt.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Die im Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung enthaltenen Änderungen der Polizeigesetze des Bundes und der Strafprozessordnung, die die Landkreise nicht unmittelbar betreffen. Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland

Der von der CDU/CSU vorgelegte Entwurf will die 2023 gestrichenen Wörter „und Begrenzung“ wieder in § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufnehmen, den Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz bis auf weiteres beenden und die Zuständigkeit der Bundespolizei im Hinblick auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht erweitern.

Diese Vorschläge sind aus Sicht des Deutschen Landkreistags zu begrüßen. Die Aussetzung des Familiennachzug entspricht einer unserer Forderungen. Dass mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung die Wörter „und Begrenzung“ in § 1 Abs. 1 AufenthG gestrichen worden, ist auch aus unserer Sicht ein falsche Signalsetzung, die korrigiert werden sollte. Auch der Ausweitung der Zuständigkeit der Bundespolizei stimmen wir zu. Es ist folgerichtig, wenn die Bundespolizei in den Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs auch die Kompetenz für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erhält. Dass diese im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde geschehen muss, stellt sicher, dass es nicht zu widersprüchlichen Maßnahmen kommt und die Bundespolizei über alle relevanten Informationen zum Aufenthaltsrecht des Betroffenen verfügt.

Im Auftrag

Dr. Ritgen